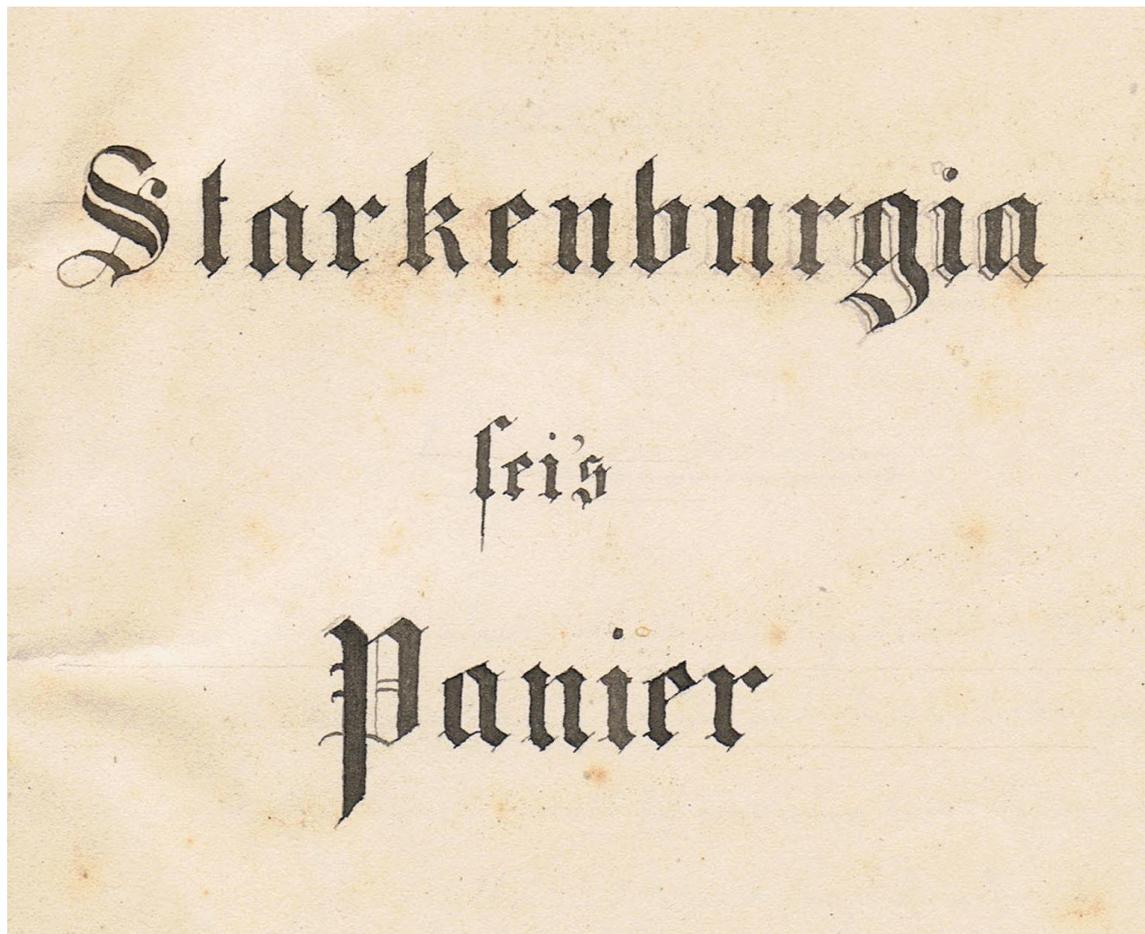


CONSTITUTION DER

STARKENBURGLA

von 1840 i. d. F. vom WS 1843/44



Daß über Niemand über sein Eigthum der Zweck
nicht hinaus zu gehen erlaubt ist, wird jeder leicht
einsehen, der die Bedeutung der Anweisung versteht und
sich. Es soll daher von den einzelnen Mitgliedern das Beste
davon zu erwarten werden, daß alle ihre Collegen so fleißig als
möglich besuchen, und einen desto reichlicheren und ab-
schließlichen Nutzen versäumen. Wenn aber durch Unvorsicht
Vermeidung jener Pflicht nicht zu vermeiden lassen sollte, so
wird der Zweck durch die Anweisung nicht erreicht und es
selbst nicht die besten Folgen zu erwarten.

Das Besondere aber soll durch die Anweisung bei einem Mitglied
der Starkenburgia nicht vorzukommen, und soll ihm so
möglichst zu vermeiden werden, wenn sie sich in Anweisung mit der
Anweisung von Collegen, oder öffentlichem Verkehr zu
geben sollte. Überhaupt muß es der Zweck und Zweck
nicht das Beste über den soliden Bestand der einzelnen
Mitglieder zu erwarten, und besonders davon zu erwarten, daß die
Anweisung der einzelnen Mitglieder nicht durch die
Anweisung, wenn möglich sollte die Anweisung der
Anweisung zu vermeiden, und es soll durch die Anweisung
nicht das Beste zu erwarten, daß die Mitglieder nicht
sollten.

Stellw. Nur in allen Dingen und Fallau soll der Erzbeamte,
und manne solches nicht zu Grunde kommen sollte, und in demselben
Stunde, die nach in Gießen sich befinden, die Mitglieder der
Starkenburgia demselben in solchem Maß für zu verfahren
sind. Sollte diese Schrift nicht übergeben, so wird
der Erzbeamte nach Maßgabe der Umständen Strafen
gegen ihn verfahren.

Andersfalls sollte alle Angelegenheit durch die Erzbeam-
ten sobald als möglich erledigt werden, so wie auch die
von den Mitgliedern, damit diese für die Auflösung der
Verpflichtung & Strafen tragen, und die Kosten aus der Erz-
kasse zu decken. Andersfalls, ab nicht durch die Angelegenheit
dieser die Erzbeamten zu erledigen, so wird dies mit exclu-
sion bestraft werden. -

II Rechte und Pflichten der Arbeitenden.

A. Die Starkenburgia hat mit den zu Gießen Arbeitenden.
den anderen Erz gleichem Rechte, sie anzuerkennen als
die anderen mit demselben die Universität.

B. Jeder Mitglied der Starkenburgia kann sich zu Gießen
kann nicht Erz werden, ab nicht diese demselben mit

Solche in Anbetracht der Sache, die alle constituirten Starken-
burgianer betreffen und als solche vom Seniores-Convent
zur Kenntniss sind. - Was für eine universitäre Starken-
burgianer können gegen die Starkenburgia, in Bezug auf
constituirte Starkenburgerianer haben ist beizusetzen, muss auf der
Manuskript gegeben werden.

C. In dem, die Angelegenheiten der Starkenburgerianer in allen
Fällen auszufinden und auszuführen, dem Seniores-Convent
wird die Starkenburgerianer ein gutes Recht, auch gegen die
man nicht hat, und zwar in der Person des Senior
und Consenior; in Anbetracht der Sache falls dazuliegen auf
ein gutes Recht beizusetzen. Die Starkenburgerianer trägt zu dem Zweck
öffentliche ^{Einrichtungen} Einrichtungen Kosten der Angelegenheiten
in gleichen Theilen ein gutes Recht zu sein.

D. Sollte jemand von dem übrigen Recht der Starkenburgerianer
an dem Seniores-Convent oder öffentlichen Angelegen-
heiten der Starkenburgerianer verstoßen werden, so wird, wenn
nicht anders
das Recht verfallen sein.

E. In dem, die Starkenburgerianer als ein gemeinsames Gut zu be-
handeln, so sollen die Starkenburgerianer beizusetzen

bei zu setzen und bei allen Gelegenheiten sich für die Wohlfahrt
des Vereins zu bemühen, ob soll daher die Markung der
einzelnen Mitglieder zu einer Anzahl und durch gewisse
Sachen mit ihm versehen. Was von der Vereinigung gilt
gilt auch von den einzelnen Mitgliedern derselben. Der
Zugleich aber sollen die jüngeren Mitglieder alle vier Jahre
beisammen, wenigstens ein mal im Jahr sein und nicht, mit ge-
wöhnlicher Gültigkeit unterkommen.

Es wird vorübergehend, daß keiner seiner eigenen Ein-
satz beizubringen über den Verein mit anderen vorüber-
geht. —

III Von den Mitgliedern der Starkenburgia.

Die Starkenburgia besteht aus einem oder mehreren
und einem oder mehreren Einheiten. Diese sind gebildet von den
Gesamtmitgliedern, die von den Einzelnen und Einzelnen
sind, die von den Pensionen.

Erste der Mitglieder, welche in Folge der

A. Gesamtmitglieder.